



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2025
C(2025) 1360 final

ANNEX

ANHANG

des

Delegierten Beschlusses der Kommission

**zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG im Hinblick auf eine Aktualisierung des
Abfallverzeichnisses bezüglich batteriebezogener Abfälle**

ANHANG

Der Anhang der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Eintrag 09 01 11* erhält folgende Fassung:

”

09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 07 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen
-----------	--

“

2. Nach dem Eintrag 10 08 20 werden folgende Einträge eingefügt:

”

10 08 21*	Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 22	Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Alt-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 21 fallen
10 08 23*	Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 24	Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Alt-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 23 fallen
10 08 25*	Schlacken aus dem Recycling anderer Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 01, 10 08 21 und 10 08 23 fallen
10 08 26	Schlacken aus dem Recycling anderer Alt-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 25 fallen

“

3. Kapitel 16 06 erhält folgende Fassung:

”

16 06	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 06 01*	Blei-Säure-Alt-Batterien
16 06 02*	Nickel-Cadmium-Alt-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Alt-Batterien
16 06 04*	Alkali-Alt-Batterien (mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 03 fallen)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Alt-Batterien
16 06 07*	Lithium-Alt-Batterien
16 06 08*	Nickel-Alt-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 02 fallen (z. B. NiMH, Na-NiCl ₂)
16 06 09*	Zink-Alt-Batterien, einschließlich Silberoxid-Batterien
16 06 10*	Natrium-Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (außer 16 06 11)
16 06 11*	Natrium-Schwefel-Alt-Batterien
16 06 12	sonstige Natrium-Alt-Batterien (außer 16 06 10 und 16 06 11)
16 06 13*	gemischte Alt-Batterien
16 06 14*	sonstige Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
16 06 15	Alt-Batterien a. n. g. mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 12 und 16 06 14 fallen
16 06 22*	Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Bleipaste)
16 06 23	Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22 fallen
16 06 24*	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze)

16 06 25	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 24 fallen (z. B. Anodenabschnitte)
16 06 26*	Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. flüssiges und festes Kathodenmaterial)
16 06 27	Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 26 fallen
16 06 28*	Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien, die gefährliche Stoffe enthalten
16 06 29	Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 28 fallen
16 06 30*	Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
16 06 31	Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 30 fallen
16 06 32*	Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten
16 06 33	Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 32 fallen
16 06 34*	Abfälle aus der Herstellung von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22, 16 06 24, 16 06 26, 16 06 28, 16 06 30 und 16 06 32 fallen
16 06 35	Abfälle aus der Herstellung von Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 23, 16 06 25, 16 06 27, 16 06 29, 16 06 31 und 16 06 33 fallen

“

4. Eintrag 19 02 11* wird gestrichen.

--	--

5. Folgende Einträge werden eingefügt:

”

19 02 12*	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle aus dem Batterierecycling enthalten
19 02 13*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

“

6. Nach dem Eintrag 19 13 08 werden folgende Einträge eingefügt:

”

19 14	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
19 14 01*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Blei-Säure-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 02*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Lithium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 03*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Nickel-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 04*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Alkali-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Alkali-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 05*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Zink-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Zink-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 06*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Natrium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält
19 14 07*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält, die nicht unter 19 14 01 bis

	19 14 06 fällt
19 14 08	Legierungen aus dem Recycling von Altbatterien (in massiver Form)

“

7. Die Einträge 20 01 33* und 20 01 34 werden gestrichen.

8. Nach dem Eintrag 20 01 41 werden folgende Einträge eingefügt:

”

20 01 42*	Altbatterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 08 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen, und gemischte Altbatterien, die diese Altbatterien umfassen, einschließlich 16 06 07
20 01 43*	unter 16 06 07 fallende Lithium-Altbatterien.
20 01 44	Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 42 und 20 01 43 fallen

“